

# Orientierungshilfe zur Wohnungssuche für Flüchtlinge mit Anerkennung

Rückwirkend zum 1. Januar 2016 besteht eine gesetzliche Wohnsitzauflage nach §12a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Flüchtlinge müssen in den ersten drei Jahren in dem Bundesland bleiben, dem sie nach ihrer Ankunft zugewiesen wurden. Ausgenommen von der Wohnsitzregelung sind Flüchtlinge, die bereits eine Ausbildung machen oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Das heißt, dass sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten und ein Einkommen von mindestens 712 Euro haben. Auch in besonderen Härtefällen kann von der Wohnsitzauflage abgesehen werden. Spezifische Rückfragen zur Wohnsitzauflage beantwortet die jeweils zuständige Ausländerbehörde. (Stand: September 2016).

Ihre Leistungen zum Lebensunterhalt, darunter auch die Miete, bekommen anerkannte Flüchtlinge im Ortenaukreis von der Kommunalen Arbeitsförderung (KOA) des Landkreises. In Kehl ist deren Dienststelle in der Richard-Wagner-Straße 10-12 angesiedelt.

→ **Wichtig:** Anerkannte Flüchtlinge, die Leistungen von der KOA beziehen, sollten niemals eine Wohnung anmieten, bevor die Angemessenheit des Mietpreises nicht zuvor von der KOA geprüft wurde. Die Prüfung, ob die Höhe der Miete und der Nebenkosten angemessen ist, erfolgt auf der Basis einer sogenannten Mietbescheinigung.

## Vorgehensweise:

1. Der Vermieter muss die **Mietbescheinigung** (erhältlich bei der KOA, Christine Groß und Serpil Kücük vom Sozialdienst im Landratsamt sowie Johanna Bung von der Stadt Kehl) möglichst genau ausfüllen.
2. Der Flüchtling, der die Wohnung mieten möchte, legt die Mietbescheinigung zur **Prüfung der Angemessenheit** der KOA vor.
3. Erst wenn die KOA ihre **Zustimmung** erteilt hat, kann der Mietvertrag unterzeichnet werden.
4. Die Mietkaution kann **auf Antrag vor Unterzeichnung** des Mietvertrages von KOA auf Darlehensbasis übernommen werden.
5. Die **Abtretungserklärung** muss vom Vermieter **und** vom Mieter unterschrieben werden, damit die Miete direkt von der KOA auf das Konto des Vermieters überwiesen werden kann.
6. Nach Beginn des Mietvertrages **muss der Umzug rasch erfolgen**, weil die Miete **nicht** für die neue **und** die alte Unterkunft bezahlt wird.
7. Wer umzieht, sollte immer die Heimleitung der Gemeinschaftsunterkunft **über den Umzugs-termin informieren** und einen **Termin für die Schlüsselübergabe und Zimmerabnahme** vereinbaren. Das Zimmer ist dabei **sauber** zu hinterlassen.

- **Ansprechpartner:** Stefanie Frank Telefon 0152 564 407 26  
E-Mail: [stefanie.frank@ortenaukreis.de](mailto:stefanie.frank@ortenaukreis.de)  
in Kehl direkt: Philipp Bürkel Tel. 0152 3627 6653  
E-Mail: [philipp.buerkel@ortenaukreis.de](mailto:philipp.buerkel@ortenaukreis.de)

8. Nach dem Umzug müssen sich die Personen, die umgezogen sind, mit der **vom Vermieter unterzeichneten Wohnungsgebermeldung** (erhältlich beim Bürgerservice oder bei Johanna Bung) **beim Bürgerservice oder bei der Ortsverwaltung anmelden**. Dabei sind die Papiere aller Familienmitglieder mitzubringen.
9. Die Wohnung sollte möglichst **mit gespendeten Gebrauchtmöbeln** ausgestattet werden, weil die KOA dafür nicht alle Kosten übernehmen kann. Wenn dies nicht in allen Bereichen gelingt, kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Die Notwendigkeit des Antrages wird überprüft.

Gebrauchte Möbel und Haushaltsgegenstände von Privatleuten werden auch über das Forum auf den Internetseiten der Stadt Kehl angeboten:

**Forum für Sachspenden und Beschäftigungsmöglichkeiten**  
<http://fluechtlingshilfe.kehl.de/fluechtlingshilfe/forum/>

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre(n) Sachbearbeiter(in) bei der KOA oder an:**

*Frau Johanna Bung  
Stadt Kehl – Kommunale Anschlussunterbringung von Flüchtlingen-  
Rathaus I, Hauptstraße 85, Zimmer 14  
Telefon: 07851 88-1271  
E-Mail: [j.bung@stadt-kehl.de](mailto:j.bung@stadt-kehl.de)*

### **Wichtige Kontaktadressen:**

für Flüchtlingssozialleistungen:

**Landratsamt Ortenaukreis**  
**- Kommunale Arbeitsförderung-**  
Richard-Wagner-Str. 10-12, Kehl  
Tel. 07851 94875008 (Zentrale)  
E-Mail: [arbeitsfoerderung.kehl@ortenaukreis.de](mailto:arbeitsfoerderung.kehl@ortenaukreis.de)

Ausländerrechtliche Fragen / Rückfragen zur Wohnsitzauflage:

**Ausländerbehörde Kehl**  
Rathaus 1, Hauptstraße 85  
Ewald Bühler/Dirk Kapp/Carolin Sommer  
Tel. 07851 88 1224